STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 5 2 / 2 0 2 2

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau erklärt den Beitritt der lt. Bescheid der Kommunalaufsicht vom 11.01.2022 in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.220.420 € für 2021 und 1.689.340 € für 2022.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die geänderte Haushaltssatzung für 2021/2022 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen öffentlich bekanntzugeben.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 13 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: abgelehnt.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 2 2 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt auf der Grundlage der SächsGemO § 88 den Jahresabschluss 2015 folgendermaßen fest:

Ordentliches Ergebnis	-1.796.578,37 € Verrechnung mit dem Basiskapital
Sonderergebnis	87.315,33 € Zuführung zur Rücklage Sonderergebnis
Gesamtergebnis	-1.709.263,04 €
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.312.261,86 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	779.180,51 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes	3.818.569,33 €
Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln	4.306.613,51 €

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite	**2015**	**Passivseite**	**2015**
Anlagevermögen	198.510.352,53 €	Kapitalposition	89.673.481,59 €
Umlaufvermögen	12.057.404,21 €	Sonderposten	89.422.317,61 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.728,03 €	Rückstellungen	5.585.249,72 €
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	Verbindlichkeiten	25.796.815,93 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	109.619,92 €
Summe Aktiva	**210.587.484,77 €**	**Summe Passiva**	**210.587.484,77 €**

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 7

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 3 8 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau vom 24.02.2000 gemäß beigefügter Anlage.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 10 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), und der §§ 2 Abs. 1 und 36 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), wurde am 27.01.2022 vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau (Beschluss Nr. 438/2021) die Anlage 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau vom 24.02.2000, in der im Juni 2005 veröffentlichten Fassung (Beschluss Nrn. 95/10/01 v. 25.10.2001 und 42/05/05 v. 19.05.2005) wie folgt geändert:

Artikel I

Die in den Nrn. 10, 13 und 14 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) ausgewiesenen Gebühren werden befristet in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 nicht erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Zittau, 27.01.2022

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 3 9 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung von 22 Einzelanträgen gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG zur Aufnahme von Straßen, Wegen und Plätzen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Zittau einschließlich der Ortsteile

1. Die Anträge mit lfd. Nr. 1-5 werden abgelehnt, da die beantragten Straßen und Wege bereits gewidmet sind.
Abstimmung: **Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0**

2. Der Antrag mit lfd. Nr. 6 (Anlage 1) wird abgelehnt, da kein öffentliches Interesse an einer Widmung besteht. Der Weg dient hauptsächlich der Erschließung gärtnerisch genutzter Flächen, in dessen Eigentum er sich auch befindet, sowie einer privaten Zufahrt. Die Zuwegung zur Bahnanlage ist durch bereits gewidmete Straßen gewährleistet.
Abstimmung: **Ja 19 Nein 2 Enthaltung 2**
Stadtrat Figula ist befangen und hat an der Diskussion und Abstimmung zu Punkt 2 nicht teilgenommen.

3. Der Antrag mit lfd. Nr. 7 (Anlage 2) wird abgelehnt, da kein öffentliches Interesse an einer Widmung besteht. Der Weg ist mit einem Tor gesichert und erfährt keine öffentliche Nutzung. Die Zuwegung zur Bahnanlage ist gewährleistet, da sich das Flurstück im Eigentum der DB Netz AG befindet.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

4. Die Anträge mit lfd. Nr. 8+9 werden abgelehnt, da die beantragten Wege bereits gewidmet sind.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

5. Der Antrag mit lfd. Nr. 10 (Anlage 3) wird abgelehnt, da es sich zum einen um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Feldweg in Privateigentum handelt und zum anderen um ein privates Gewerbegrundstück mit Lieferverkehr, bei welchem ein freies Begehen der Liefer- und Ladezonen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist.
Abstimmung: **Ja 19 Nein 2 Enthaltung 2** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

6. Der Antrag mit lfd. Nr. 11 (Anlage 4) wird abgelehnt, da der Weg nie grundhaft ausgebaut sondern nur als provisorischer Betriebsweg errichtet wurde und beschränkt genutzt wird, sich dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet, er zur Hälfte auf Privatgrundstücken liegt und außerdem alternativ gewidmete Wegeverbindungen bestehen.
Abstimmung: **Ja 21 Nein 1 Enthaltung 1** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

7. Der Antrag mit lfd. Nr. 12 (Anlage 5) wird abgelehnt, da kein öffentliches Interesse an einer Widmung besteht. Durch den Weg werden ausschließlich 4 landwirtschaftlich genutzte Flurstücke erschlossen, wobei 2 Eigentümer gleichzeitig Miteigentümer des beantragten Weges sind. (Anlage 5)
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

8. Dem Antrag mit lfd. Nr. 13 wird soweit entsprochen, dass der ehemalige Eigentümerweg auf den Flurstücken-Nr. 124/8 und 124/11 der Gemarkung Hirschfelde der bestehenden Gemeindestraße angefügt wird. Dem Antrag bezüglich Flurstück-Nr. 124/10 wird ebenfalls entsprochen und der Abschnitt der bestehenden Gemeindestraße angefügt. Für die Flurstücke-Nr. 1/3, 13/1 und 13/2 der Gemarkung Hirschfelde wird der Antrag abgelehnt, da eine Widmung bereits besteht.
Abstimmung: **Ja 22 Nein 0 Enthaltung 1** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

9. Dem Antrag mit lfd. Nr. 14 wird entsprochen. Der Abschnitt der Buswendeschleife wurde nachträglich neu errichtet und wird bei der bestehenden Gemeindestraße ergänzt.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

10. Der Antrag mit lfd. Nr. 15 wird abgelehnt, da der Weg bereits im Jahr 2017 als öffentlicher Feld- und Waldweg in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden ist und für den Weg auf Flurstück-Nr. 200/2 bereits eine öffentliche Widmung besteht.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

11. Der Antrag mit lfd. Nr. 16 (Anlage 6) wird abgelehnt, da der über die Flurstücke-Nr. 268, 203/1, 201/4 und 236 verlaufende Weg bereits im Jahr 2013 als beschränkt-öffentlicher Weg in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden ist. Der über die Flurstücke-Nr. 231/2, 231/ und 212/3 führende Weg wird auf Grundlage einer im Jahr 2017 mit der Deutschen Bahn gemeinsam getroffenen Festlegung nicht gewidmet, da der Bahnübergang zurückgebaut werden soll.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

12. Dem Antrag mit lfd. Nr. 17 (Anlage 7) wird entsprochen, da mit der Widmung des gegenwärtig nicht öffentlichen Abschnittes der Betonstraße zwischen Dittelsdorf (Steinberg) und Schlegel (Eichviebig) ein Lückenschluss erfolgt.
Abstimmung: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 2** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

13. Die Anträge mit lfd. Nr. 18 – 21 (Anlage 8) werden abgelehnt, da diese Wege nur teilweise vorhanden sind und kein öffentliches Interesse an einem Ausbau oder einer Wegeverbindung vorliegt. Waldwege unterliegen dem SächsWaldG.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

14. Dem Antrag mit lfd. Nr. 22 wird entsprochen, da es sich um eine öffentlich genutzte Zufahrt handelt.
Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0** Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: Einzelabstimmung.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadtrat Figula zu Punkt 2

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 4 7 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt folgende Einzelfälle zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses Zittau:

1. Die auf dem Grundstück Äußere Oybiner Straße 14 b und 16 (Mandau-Höfe) befindlichen Verkehrsflächen werden eingezogen.
   Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0**
   Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

2. Die Querallee wird im südlichen Abschnitt eingezogen. Der nördliche Abschnitt wird von der Gemeindestraße zum beschränkt öffentlichen Weg umgestuft.
   Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0**
   Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

3. Die Wege im Tierpark Zittau werden eingezogen.
   Abstimmung: **Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0**
   Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: Einzelabstimmung.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 3 7 4 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass ab dem 01. April 2022 Elektro-Autos während des Ladevorganges an öffentlichen Ladesäulen in der Stadt Zittau gebührenfrei parken. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit dem Betreiber die Parkdauer einschränken.

2. Die Parkgebührenordnung wird entsprechend geändert.

3. Nach 2 Jahren wird die Parkgebührenordnung evaluiert.

Abstimmung:

Ja 12 Nein 10 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 3 7 5 / 2 0 2 1

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister,

1. Eine Steuerungsgruppe für die Ausrichtung des Sächsischen Landeserntedankfestes in Zittau zu bilden, die den Prozess auf fachlicher und politischer Ebene begleitet. Als Mitglieder der Steuerungsgruppe sind neben dem Oberbürgermeister, dem Hauptdezernenten, der Kulturreferentin, dem Verantwortlichen für das Stadtmarketing, drei Mitglieder des Stadtrates zu wählen. Des Weiteren ist ein Vertreter des Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. aufzunehmen.

2. Regelmäßig über den Stand der Arbeiten im Stadtrat Bericht zu erstatten.

Abstimmung:

Ja 8 Nein 13 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: abgelehnt.

Stadtrat Figula war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG ZITTAU
Oberbürgermeister

Zittau, 27.01.2022

B E S C H L U S S – 4 4 8 / 2 0 2 2

ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt

1. Die Prüfung der Einrichtung eines Schadenserfassungsmanagements innerhalb der Stadtverwaltung zur Dokumentation und Prüfung von bergbaulichen Schäden an Gebäuden und weiteren baulichen Einrichtungen durch den Betrieb des Tagebaus Turów. Zu prüfen ist auch die Beauftragung qualifizierter Studien zu Bodensenkungen infolge des Tagebaubetriebs auf Basis der Schadenserfassung, um mögliche Schadensersatzforderungen begründen zu können.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Staatsregierung darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich die wissenschaftliche Datenlage zu den Umweltauswirkungen in der Grenzregion evaluiert. Dazu sollte sie auch eine fachlich geeignete sowie hinreichend unabhängige Institution mit einer wissenschaftlichen Studie beauftragen, die zeigt, welche Risiken die Erweiterung des polnischen Braunkohletagbaus Turów birgt. Gegenüber der Stadt Zittau, den Umlandgemeinden und der Öffentlichkeit soll die Staatsregierung darlegen, wie sie mit den Ergebnissen umgehen will. Das gilt für die EU-Rechtsverstöße der polnischen Behörden im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ferner für Handlungsstrategien zur Eindämmung von Umweltschäden.

3. Die Stadtverwaltung Zittau prüft die Unterstützung Zittauer Betroffener bei der Geltendmachung von Bergbauschäden gegenüber dem Verursacher im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister